

Satzung des Autismus Trier e.V. - Regionalverband Mosel-Eifel-Hunsrück, Stand 12.10.2023

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Autismus Trier e.V. – Regionalverband Mosel-Eifel-Hunsrück mit Sitz in Trier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist als Regionalverband Mitglied des "autismus Deutschland e.V. Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus". Er versteht sich als eine Selbsthilfevereinigung. Er ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Autismus, ihren Eltern/Angehörigen, sowie von Freunden und Förderern.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Hilfe für autistische Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie für deren Familien und soziales Umfeld:
 - a) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - b) Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
 - c) Förderung der Hilfe für Behinderte
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung und/oder Förderung aller Angebote, Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für autistische Menschen und deren Familien bedeuten, insbesondere durch:
 - a) Gründung, Einrichtung, Betrieb und/oder Unterstützung von sowie Beteiligung an gemeinnützigen therapeutischen Angeboten, Einrichtungen, Gesellschaften und Unternehmen
 - b) Förderung des Zusammenschlusses von Eltern und Freunden autistischer Menschen sowie des Kontakts von Autisten und Autistinnen untereinander und mit ihrem gesellschaftlichen Umfeld im Sinne der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen, z.B. durch Elternkreise, Selbsthilfegruppen, Freizeitangebote, usw.
Fortbildungsangebote für Betroffene und Fachleute, Öffentlichkeits-, und Aufklärungsarbeit zum Thema „Autismus“, Netzwerkarbeit usw. im Sinne der Verbandszwecke des DPWV.
 - c) Förderung der Inklusion autistischer Menschen in allen Bereichen unserer Gesellschaft; Gründung, Einrichtung, Betrieb und/oder Unterstützung von sowie Beteiligung an gemeinnützigen Angeboten, Einrichtungen, Gesellschaften und Unternehmen, die autistische Menschen und ihre Angehörigen in allen Lebensbereichen gezielt fördern und unterstützen, z.B. in Form von Pflege, Beratung, Betreuung, Begleitung, Aus- und Fortbildung, Freizeitgestaltung, Schaffung und Bereitstellung von Wohnangeboten, Vermittlung von Arbeitsplätzen usw.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vom Vorstand können per Beschluss Grenzen im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG oder eines Dienstvertrags beschließen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaften
 - a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder gemeinnützige juristische Person werden, die die Ziele des Vereines unterstützt. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt, sofern sie ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Sie sind im Rahmen ihrer Vereins-Mitgliedschaft auch Mitglied im Bundesverband autismus Deutschland e.V.
 - b) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereines unterstützt. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt; sie sind im Rahmen ihrer Vereins-Mitgliedschaft nicht Mitglied im Bundesverband autismus Deutschland e.V.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller kann bei Ablehnung der Aufnahme die Mitgliederversammlung anrufen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitrittserklärung am Vereinssitz und wird in der jeweils nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand bestätigt. Im Falle einer Aufnahme durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung beginnt die Mitgliedschaft mit dem Zugang des Beschlusses.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen).
 - a) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
 - b) Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung mit dem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt oder wenn die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zum Mitglied erloschen ist (z.B. unbekannt verzogen). Über die Streichung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - c) Der Ausschluss aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einfachen Brief an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der

Ausschlussmitteilung Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

5. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass die Ziele des Vereins erreicht werden.

§5 Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Fördergelder, Geld- und Sachspenden sowie durch sonstige Einnahmen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die ordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Fördermitglieder wird von diesen selbst bestimmt; er beträgt jedoch mindestens EUR 25,00 pro Jahr.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Bei Bedarf kann der Vorstand einen oder mehrere besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie soll einmal jährlich stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Berufung von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Briefpost oder E-Mail durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt bekannt gegebenen E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift des Mitglieds versandt worden ist.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder in kombinierter Form durchgeführt werden..
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes und des ersten Vorsitzenden,
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - c) die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über Aufgaben des Vereines,
 - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereines,
 - h) Beschlussfassung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,
 - i) Beschlussfassung über Beteiligung an gemeinnützigen Gesellschaften,
 - j) Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen über 5.000,- €
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden -vorbehaltlich der Regelung in Absatz drei - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
4. Ein ordentliches Mitglied, welches seiner Beitragspflicht nachgekommen ist, kann seine Stimme auf ein anderes (stimmberechtigtes) Mitglied übertragen. Diese Übertragung muss in Schriftform erfolgen und bedarf somit eines eigenen Dokuments, welches der Geschäftsstelle des Vereines spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung im Original vorliegen muss (es gilt das Eingangsdatum bei der Geschäftsstelle und nicht das Datum des Poststempels). Es muss folgendes enthalten: Vor- und Zuname bzw. Name der Firma oder Institution der stimmrechtabgebenden Person und der stimmrechtannehmenden Person, die Willensbekundung der stimmrechtabgebenden Person über die Übertragung des Stimmrechts, Ort, Datum und Unterschrift der stimmrechtabgebenden Person.
 Einem Mitglied darf maximal eine Stimme übertragen werden. Sollte einem Mitglied mehr als eine Stimme übertragen worden sein, verlieren alle Bevollmächtigungen nach der ersten ihre Gültigkeit (es gilt das Datum auf der Vollmacht; bei gleichem Datum entscheidet das Los). Eine weitere Übertragung ebenso wie eine Stimmrechtsübertragung während der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus mindestens vier Vereinsmitgliedern (erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender, Kassenwart, Beisitzer), höchstens jedoch aus sieben Mitgliedern. Der Vorstand sollte sich nach Möglichkeit in der Mehrheit aus Menschen mit Autismus bzw. Eltern/Angehörigen von Menschen mit Autismus zusammensetzen. Hauptamtlich Beschäftigte des Vereines oder einer Gesellschaft, an der er direkt oder indirekt beteiligt ist, können nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Bei Rechtsgeschäften bis zu 5000 Euro gilt Alleinvertretungsberechtigung; bei Rechtsgeschäften über 5000 Euro müssen zwei von drei Vorständen zustimmen/unterzeichnen. Für das Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende den Vorsitzenden und dass der Kassenwart den zweiten Vorsitzenden nur bei deren Verhinderung oder Ausfall vertreten dürfen; es sei denn, dass der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende einer anderen Regelung allgemein oder für den Einzelfall schriftlich zustimmen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 - a. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen bestimmt.
 - b. Die Beisitzer können in einem gemeinsamen Wahlgang bestimmt werden.
 - c. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
 - d. Während der regulären Amtsperiode freiwerdende Vorstandsämter (z.B. durch Rücktritt, Geschäftsunfähigkeit/Krankheit, Tod) werden bis zur nächsten regulären Wahl durch den verbleibenden Vorstand aus den eigenen Reihen neu besetzt („Selbstergänzung“). Die Änderung der Vertretungsberechtigung

wird dem Amtsgericht mitgeteilt und ins Vereinsregister eingetragen. Die Gesamtzahl aller Vorstandsmitglieder darf durch freiwerdende Vorstandsämter nur vorübergehend und nicht länger als 12 Monate unter vier sinken.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandssitzung kann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder fassen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfall die Stimme des/der Sitzungsleiter/in.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
8. Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

§10 Besondere Vertreter

1. Ein oder mehrere besondere Vertreter können vom Vorstand bestellt werden
2. Die Bestellung muss schriftlich erfolgen und die übertragenen Aufgabenbereiche und den Umfang der Vertretungsmacht benennen. Sie kann zeitlich begrenzt erfolgen.
3. Besondere Vertreter unterliegen den Weisungen des Vorstandes.
4. Die Vertretungsmacht besonderer Vertreter ist grundsätzlich auf Rechtsgeschäfte bis maximal 5.000 EUR beschränkt.
5. Der Vorstand kann besondere Vertreter jederzeit abberufen. Ist der besondere Vertreter im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses tätig, gelten die arbeitsvertraglichen Regelungen.
6. Besondere Vertreter können ihr Amt jederzeit niederlegen. Ist der besondere Vertreter im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses tätig, gelten die arbeitsvertraglichen Regelungen.

§11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "autismus Deutschland e.V. Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.